

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 287/13 S

L 19 AS 887/13 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 25 AS 831/13 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Oberberg,
Fabrikstraße 2-4, 51643 Gummersbach,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Oktober 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und den Richter Dr. Flint
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 3. September 2013 - L 19 AS 887/13 B - wird als un-
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die Eröffnung des "Teil B. Sozialmedizinische Stellungnahme für den Auftraggeber" des Gutachtens von Dr. H.-S. betreffend ihre Erwerbsfähigkeit. Das SG Köln hat ihren Antrag auf Bewilligung von PKH mit Beschluss vom 12.4.2013 abgelehnt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das LSG Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 3.9.2013 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat die Klägerin mit einem von ihr selbst verfassten Schreiben vom 3.10.2013 sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 3.9.2013 ist gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Klägerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

